Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossherzogthum Baden

Schlusser, Gustav
Tauberbischofsheim, 1889

2. Reichsgesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen [...]

urn:nbn:de:bsz:31-140376

II. Der Verkehr mit Explosivstoffen.

1. Reichsftrafgefegbuch.

§ 367. Mit Gelbstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

4. wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniß 1) Schiefpulver oder andere explodirende Stoffe oder Teuerwerke zubereitet;

5. wer bei der Ausbewahrung oder bei der Besörderung von Gistwaaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Ausbewahrung, Besörderung, Berausgabung oder Berwendung von Sprengstoffen oder anderen explodirenden Stoffen oder bei Ausübung der Besugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Berordnungen nicht besolat.

2. Neichsgesetz gegen den verbrecherischen und gemeingesährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884.

(Reichs-Gefetblatt Seite 61.)

§ 1. Die Herstellung, der Bertrieb und der Besitz von Sprengstoffen, sowie die Einführung derselben aus dem Austande ist unbeschadet der bestehenden sonstigen Beschränkungen nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig.

Wer sich mit der Herstellung oder dem Bertriebe von Sprengstoffen besaßt, hat ein Register zu führen, aus welchem die Mengen der hergestellten, aus dem Auslande eingeführten oder stoffe ersick Behi

gebra rechtl Abfa folgt

oder gestell die L ausge

die 31 und 2 nunge um Ge Einfül

Diesell S lichen

ichweri

1885 (Controlled to the fit offer all the fit of the fi

2. die

3. die Ger Ber troi

6 di

¹) Die Gewerbeordnung hat Schießpulver Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art unter die Anlagen aufgenommen, welche gemäß § 16 (Seite 71) nur mit polizeilicher Genehmigung errichtet werden dürfen; das Gefeh hat übrigens nur die Errichtung von besonderen Anlagen, Beranstaltung zur (andauernden) Zubereitung größerer Mengen im Auge, die gelegentliche Zubereitung kleinerer Quantitäten von Schießpulver ist dagegen nicht von einer Erlaubniß abhängig gemacht und Zedermann gestattet.

ober fonft jum 3mede des Vertriebs angeschafften Spreng= ftoffe, sowie die Bezugsquellen und der Berbleib derfelben erfichtlich fein muffen. Diefes Regifter ift der zuftandigen Behörde auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

Auf Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schiekmittel gebraucht werden, finden, vorbehaltlich abweichender landes= rechtlicher Borschriften, die Bestimmungen des ersten und zweiten Absates feine Unwendung. Die Bezeichnung biefer Stoffe er=

folgt durch Beschluß des Bundesraths.1)

Insoweit Sprengstoffe zum eigenen Gebrauch durch Reichs= oder Landesbehörden von der zuständigen Verwaltung her= geftellt, befeffen, eingeführt oder vertrieben werden, bleiben die Borichriften des erften und zweiten Abfages ebenfalls ausgeschloffen.

§ 2. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten erlassen die zur Ausführung der Borschriften in dem § 1 Absat 1 und 2, sowie in bem § 15 erforderlichen näheren Unordnungen und beftimmen die Behörden, welche über die Gesuche um Gestattung der Herstellung, des Vertriebs, des Besitzes und der Einführung von Sprengstoffen Entscheidung zu treffen haben.

§ 3. Gegen die versagende Berfügung ift nur die Be= schwerbe an die Aufsichtsbehörbe innerhalb 14 Tagen zuläffig. Diefelbe hat feine aufschiebende Wirkung.

§ 4. Die Ertheilung der nach § 1 Absatz 1 erforder= lichen Erlaubniß erfolgt in widerruflicher Beife. Wegen der

1. alle jum Schießen aus Jagd- ober Scheibengewehren ober gu Sprengungen in Bergwerfen, Steinbrüchen u. f. m. bienenben, aus Salpeter, Schwefel und Rohle hergeftellten Bulverforten;

2. die gur Entgundung von Gewehrladungen bienenden Sprengftoffe, someit fie in Bundhutchen für Gewehre ober Bundfpiegel

für bergleichen verarbeitet find;

en.

Daft

Iver

itet;

pon

Der

3er=

Den

ung

eien

ge=

om

nao

us=

gen

nac

em

ten

gen

Irt

oas

en,

eß:

nd

¹⁾ Durch Bekanntmachung bes Bundesraths vom 13. März 1885 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 204) sind folgende Sprengftoffe als folche, welche vorzugsweise als Schiefmittel gebraucht werden, bezeichnet:

^{3.} die Bereinigung ber unter 1. und 2. genannten Stoffe in fertige Cewehr-, Biftolen- ober Revolverpatronen, einschließlich der unter Berwendung von Knallquedfilber ohne Pulver hergestellten Patronen für Taschengewehre, Piftolen oder Revolver.

Coluffer, Ban- und fenerpoligeiliche Borfdriften.